

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

26. Jahrgang

Nr. 25

23.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 20222

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 86. Flächennutzungsplanänderung – Kleines Bruchhaus –4

Satzung zur 4. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 22.12.20215

Satzung zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.12.20217

Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 22. 12. 2021 11

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 22. 12. 2021 .. 15

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2022 öffentlich bekanntgemacht, die Möglichkeiten der Einsichtnahme sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekanntgegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath dem Rat der Stadt am 16.12.2021 zugeleitet:

Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) - SGV. NW 2023, die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	146.837.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	148.952.300 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.939.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	139.803.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.579.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.010.050 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	177.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	150.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **17.430.700 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **158.670.350 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 EUR**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.115.050 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **285 v.H.**
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **570 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **420 v.H.**

§ 7

Auf den im Stellenplan der Stadt Erkrath zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2022 wird mit seinen Anlagen

**ab dem 03. Januar 2022,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 (Verwaltungsgebäude Kaiserhof), Zimmer 1.10,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung im Rat ist für den 22. Februar 2022 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt (Einsichtnahme nach vorheriger Ankündigung):

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 19.12.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
der 86. Flächennutzungsplanänderung – Kleines Bruchhaus –**

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die Aufstellung der 86. Flächennutzungsplanänderung – Kleines Bruchhaus – gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung.

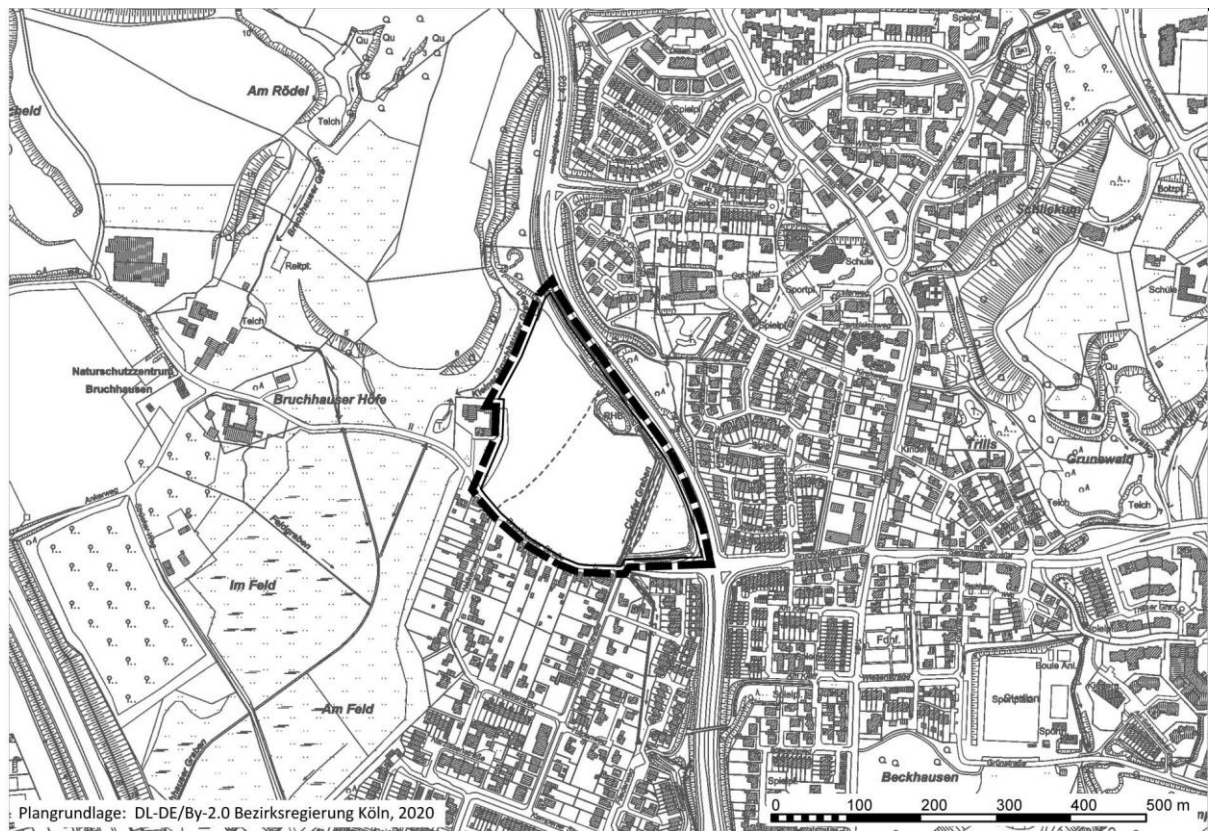
Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Erhaltung und Sicherung des Bereichs Kleines Bruchhaus als Freifläche. Zudem soll die Funktion des Gebietes als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Schlackenhalde/Bruchhauser Feuchtwiesen in Erkrath“ aufrecht erhalten bleiben.

Der Geltungsbereich der 86. Flächennutzungsplanänderung liegt im Stadtteil Hochdahl und wird in etwa begrenzt

im Norden durch die Bergische Allee (L403),
im Osten durch die Bergische Allee (L403),
im Süden durch die Bruchhauser Straße und
im Westen durch die Grundstücke Gemarkung Hochdahl, Flur 11, Flurstücke 785 und 53.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 58.992m².

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Erkrath, den 20.12.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 22.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und insbesondere der §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst

sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebühren

- (1) Für erbrachte Leistungen werden in einem Umkreis von 25 km, ausgehend vom Standort des Einsatzfahrzeuges in der Feuer- und Rettungswache Erkrath, folgende Gebühren erhoben:
 - a. Krankentransport 579,00 €
 - b. Notfalleinsatz mit Transport 733,00 €.
- (2) Wird beim Einsatz eine Entfernung von mehr als 25 km zurückgelegt, sind neben der Gebühr nach Abs. 1 für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer 0,82 € zu entrichten.
- (3) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Krankentransportes oder eines Notfalleinsatzes mit Transport von mehreren Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 386,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe a zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 7 sowie 488,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe b zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2 und Abs. 7.
- (4) Bei ambulanten Behandlungen sind die ersten 15 Minuten Wartezeit gebührenfrei. Ab der 16. Minute wird für jede weitere 15 Minuten Wartezeit eine Wartegebühr von 145,00 € berechnet.
- (5) Das Entgelt für eingesetztes Feuerwehreinsatzpersonal, Feuerwehrfahrzeuge sowie Material zur Unterstützung in einem Rettungsdienst- oder Krankentransporteinsatz (z.B. für den Einsatz der Krankentransportlagerung des Rettungskorbes der Drehleiter) als zusätzliche Dienstleistung der Feuerwehr wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der „Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr“ (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (7) Bei grober Verschmutzung des Patientenraumes der Einsatzfahrzeuge sowie nach der Durchführung von Infektionstransporten ist für die notwendige zusätzliche Reinigung und Desinfektion der Einsatzfahrzeuge neben der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a. oder b. ein Zuschlag in einer Höhe von 73,00 € zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.12.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S.474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.12.2021 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

Als Schmutzwassermenge für Kanalanschlussnehmer gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwindmengen) innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Einbau, die Wartung und die Einhaltung der Eichfristen für einen Gartenwasserzähler erfolgen auf Kosten des Gebührenpflichtigen. Die Ablesedaten der Wasserschwindmengen sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres an den Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath zu übermitteln. Der Einbau muss durch einen Fachbetrieb innerhalb des Gebäudes im Trinkwassersystem erfolgen. Die Anwendung der jeweils gültigen Regelung bzw. des Merkblattes des Abwasserbetriebes der Stadt Erkrath sind Voraussetzung für die Anerkennung der Wasserschwindmenge. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass der Aufwand einer Installation der in den jeweils gültigen Regelungen (Richtlinien bzw. Merkblätter) als Standard vorgesehenen Wasserzähler – Einbaugarnitur im Haus des Gebührenpflichtigen unzumutbar hoch wäre, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Ausnahmefall auch die Installation von Zapfhahnzählern mit den zur Vermeidung von Missbrauch etwa erforderlichen Auflagen zuzulassen. Sind die Angaben unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Der Abwasserbetrieb behält sich eine vor Ort Kontrolle vor. Soweit der Gebührenpflichtige für Wasserschwindmengen - außerhalb der Gartenwasser Nutzung - durch ein spezielles Gutachten den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Erkrath, vertreten durch den Abwasserbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 9 Abs. 4 (b) Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

Im Falle der zusätzlichen Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist eine Messeinrichtung zu installieren, um auch die so der Kanalisation zugeführte Abwassermenge ermitteln zu können - nicht gemessen werden dabei die evtl. über den Überlauf der Anlage in die Kanalisation gelangenden Niederschlagswassermengen. Die gemessene Abwassermenge ist in dem Fall Grundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren. Diese werden neben den Schmutzwassergebühren für die Wassermengen, die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt werden, berechnet. Die Ablesung und Abrechnung erfolgt einmal jährlich durch den städtischen Abwasserbetrieb. Die Stadt kann sich bei der Ablesung der Stadtwerke Erkrath GmbH bedienen. Macht die Stadt davon Gebrauch, sind zwingend die von den Stadtwerken Erkrath einzubauenden Wasserzähler zu verwenden, deren Wartung und Ablesung nur durch die Stadtwerke erfolgt.

§ 9 Abs. 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem **01.01.2022** je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,12 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,09 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom **01.01.2021** bis zum **31.12.2021** jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,17 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,17 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom **01.01.2020** bis zum **31.12.2020** jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,07 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,12 EUR**.

§ 10 Abs. 4 Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem **01.01.2022** für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Flächen im Sinne des Abs. 1 jährlich **1,04 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche vom **01.01.2021** bis **31.12.2021** jährlich **1,03 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche vom **01.01.2020** bis zum **31.12.2020** jährlich **1,12 EUR**.

§12 Abs. 1 Gebühren- und Abgabepflichten

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§12a Abs. 1 Vorausleistungen, Entstehen der Gebühr

Die Gemeinde erhebt nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen entweder monatliche oder vierteljährliche Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) am 15. jedes Monats oder am 01.03, 01.06, 01.09, 01.12. auf die Jahresabwassergebühr für das Schmutz- und Niederschlagswasser in Höhe von einem Elftel bzw. einem Viertel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte.

§13 Abs. 1, 2 und 4 Fälligkeit

(1) Soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, werden die Benutzungsgebühr (Abwassergebühren) und die Kleininleiterabgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Benutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Benutzungsgebühr wird 14 Kalendertage nach Zugang des Bescheides fällig. Für Abschlagszahlungen gelten die angegebenen Fälligkeiten.

§ 2

Die Satzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.12.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 22.12.2021

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. S. 1109), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S.1029) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 16.12.2021 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom

1. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

Die Graberwerbgebühren zu den Ziffern 1.1.2.3, 1.1.3, 1.2.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5 und 1.3 schließen die Bepflanzung mit Sträuchern oder Rasen und deren Pflege mit ein.

1.1 Sarggrabstätten

1.1.1 Wahlgrabstätte für 30 Jahre 1.917,45 €
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.

1.1.2 Reihengrabstätten
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

1.1.2.1 Reihengrabstätte für 30 Jahre 1.535,09 €

1.1.2.2 Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahre für 25 Jahre 845,76 €

1.1.2.3	anonyme Reihengrabstätte für 30 Jahre	2.375,39 €
1.1.3	Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.	2.375,39 €
<u>1.2</u>	<u>Urnengrabstätten</u> Die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten ist möglich. Je Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.	
1.2.1.1	Urnwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen	1.228,32 €
1.2.1.2	Urnwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen	979,34 €
1.2.2	Urnreihengrabstätten für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht er- neut erworben werden.	
1.2.2.1	Urnreihengrabstätte	700,32 €
1.2.2.2	anonyme Urnreihengrabstätte	611,40 €
1.2.3	Urnrasenreihengrabstätte für 25 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht er- neut erworben werden.	845,76 €
1.2.4	Urnengemeinschaftsgrabstätte für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erwor- ben werden.	1.121,62 €
1.2.5	Baumreihengrabstätte für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht er- neut erworben werden.	1.263,89 €
<u>1.3</u>	<u>Aschestreufeld</u> Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht er- neut erworben werden.	
	Aschestreufeld für 30 Jahre	861,53 €
<u>1.4</u>	<u>Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten</u>	
1.4.1	Sargwahlgrabstätten	pro Jahr 63,92 €
1.4.2	Urnwahlgrabstätten	
1.4.2.1	Urnwahlgrabstätten für bis zu vier Urnen pro Jahr	40,94 €

1.4.2.2 Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen pro Jahr 32,64 €

1.5 Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnengemeinschaftsgrabstätten

1.5.1 Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Jahr 37,39 €

2. Gebühren für die Rückgabe von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

Rückgabe eines Nutzungsrechts an die Stadt Erkrath vor Ablauf der Ruhefrist. Die Pflege für die Zeit bis zur Beendigung der Ruhefrist erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Abräumen der Grabstätte erfolgt entweder durch die Angehörigen oder nach Ziffer 3.5.

2.1 Wahlgrabstätte pro Jahr 63,92 €

2.2 Reihengrabstätte pro Jahr 51,17 €

2.3 Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahren pro Jahr 33,83 €

2.4 Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen pro Jahr 40,94 €

2.5 Urnenwahlgrab für bis zu zwei Urnen pro Jahr 32,64 €

2.6 Urnenreihengrab pro Jahr 35,02 €

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 3.1 und 3.2 (ausgenommen Bestattungen ohne Angehörige) schließen ein:

- Grabaushub,
- Ausschmücken mit Grabmatten,
- Verfüllen des Grabes, Kränze aufbringen und später abfahren,
- Grabhügel setzen

3.1 Erdbestattungen

3.1.1 Bestattung von Personen über 5 Jahre 659,71 €

3.1.2 Bestattung von Personen unter 5 Jahre 277,06 €

3.1.3 Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre ohne Angehörige 474,27 €

3.1.4 Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre mit Angehörigen 659,71 €

3.2 Urnenbestattungen

3.2.1 Bestattung von Urnen 80,31 €

3.2.2 Anonyme Bestattung von Urnen ohne Angehörige 68,70 €

3.2.3 Anonyme Bestattung von Urnen mit Angehörigen 80,31 €

3.2.4 Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe ohne Angehörige 68,69 €

3.2.5	Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe mit Angehörigen	80,31 €
3.3	<u>Bestattungen auf dem Aschestreufeld</u>	
3.3.1	Bestattung auf dem Aschestreufeld mit Angehörigen	213,72 €
3.3.2	Bestattung auf dem Aschestreufeld ohne Angehörige	162,07 €
3.4	<u>Gebühren für Umbettungen von Leichen und Aschen aussch. Erwerb des Nutzungsrechtes und Grabanfertigung</u>	
3.4.1	Aus- oder Einbettung von Leichen	474,27 €
3.4.2	Aus- oder Einbettung von Urnen	68,69 €
3.5	<u>Gebühren für das Abräumen von Grabstätten</u>	
3.5.1	Abräumen einer Grabstätte (Entfernung von Pflanzenresten)	142,80 €
3.5.2	Abräumen einer Grabstätte inkl. Entfernung des Grabmals	180,48 €
3.5.3	Abräumen einer Grabstätte inkl. Entfernung des Grabmals und des Fundaments	216,18 €
4.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenzelle</u>	
4.1	<u>Benutzung der Friedhofskapelle</u> je Trauerfall	480,17 €
	Einschließlich Kapellenschmuck mit Lorbeer, Bereitstellung von Kerzenständern, Trägerbekleidung, Benutzung der Orgel und Läuten der Glocke	
4.2	<u>Benutzung der Leichenzelle</u> je angefangenen Tag	375,19 €
5.	<u>Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen</u>	
5.1	<u>Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (inkl. Liegeplatten und Kissensteine)</u>	
5.1.1	auf Wahl- und Reihengräbern	65,49 €
5.1.2	auf Rasenreihengräbern	32,75 €
5.2	<u>Genehmigung für die Herstellung von Einfriedungen (Steinfassungen oder Hecken) und Gräften</u>	65,49 €
5.3	<u>Genehmigung für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten einschließlich Fahrzeugnutzung</u>	65,49 €

Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkrath in deren jeweils gültigen Form bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.12.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 22.12.2021

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG RNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die/Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen worden ist. Bei allen Grabstätten, die nicht Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte sind, wird das Nutzungsrecht vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 für die Dauer der Ruhezeit (§ 12 Abs. 1) verliehen. Ein Wiedererwerb ist nur bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten (§ 16) sowie bei Urnenwahlgrabstätten in den Urnengemeinschaftsgrabanlagen (§ 17) möglich.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Friedhöfe sind während der auf der städtischen Homepage sowie an den Eingängen bzw. in den Schaukästen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucherinnen und Besucher geöffnet.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Nutzungsrecht an Urnenreihengrabstätten wird auf 20 Jahre begrenzt. Dies gilt nicht für Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage und Baumgrabstätten.

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Ein Hinweis auf das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt entsprechend § 16 Abs. 7.

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit durch Verzichtserklärung ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Die Grabstätte ist grundsätzlich abgeräumt zurückzugeben. Auf Antrag kann die Grabstätte gegen Gebühr von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Das abgeräumte Material fällt in diesem Fall entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Für die verbleibende Ruhezeit ist durch die/den Nutzungsberechtigte/n eine jährliche Pflegegebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Rückgabe des Nutzungsrechts während der Nutzungszeit schließt eine Rückerstattung der Gebühren aus. Über Ausnahmen wegen unbilliger Härte entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten vorbehaltlich des § 15 Abs. 6 erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. § 15 Abs. 7 gilt entsprechend. Für den Fall der Rückgabe nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 30 entsprechend.

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Baumgrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Urnenreihengrabstätten. Mehrere Grabstätten sind um jeweils einen Baum angeordnet. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen, ohne oder mit leicht abbaubarer Innenkapsel zu verwenden. Überurnen auf Salzbasis dürfen nicht verwandt werden.

Die Maße der Überurne dürfen 25 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Ablage von Grabschmuck und Kerzen ist auf der Fläche verboten, diese können an der dafür vorgesehenen Ablagestelle abgelegt werden. Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 24 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Auf Grabstellen der Urnengemeinschaftsgrabanlagen ist ein Grabmal nach den folgenden Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu verlegen: Liegestein aus polierfähigem magmatischen Gestein (z.B. Granit) mit mindestens 10 cm Stärke in rechteckiger oder ovaler Form. Eine Herz- oder Buchform ist nicht zulässig. Die Inschrift muss in den Stein eingearbeitet sein, eine aufgesetzte erhabene Schrift ist nicht erlaubt. Zusätzlich zur Inschrift können Symbole und Ornamente individuell gewählt werden.

Es wird folgender § 24 Abs. 9 eingefügt:

(9) Die/Der Nutzungsberechtigte hat über der beigesetzten Urne ein Grabmal nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung einsetzen zu lassen. Die Vorgabe richtet sich nach dem ausgewählten Friedhof und dessen Grabfeldern.

§ 30 Abs. 1 entfällt.**Der vormalige § 30 Abs. 2 wird zu § 30 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:**

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale einschließlich Fundamenten, jeglicher Aufwuchs und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind Grabeinfassungen, die das Erdreich wegen der Hanglage stützen. Sind die Grabmale einschließlich Fundamenten oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Auf Antrag kann die Grabstätte gegen Gebühr von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Die Grabmale und das abgeräumte Material gehen in diesen Fällen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkrath über und werden durch die Friedhofsverwaltung oder die/den von ihr beauftragte/n Dritte/n entsorgt.

Der vormalige § 30 Abs. 3 wird zu § 30 Abs. 2.**§ 38 lit. g) erhält folgende Fassung:**

g) entgegen § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

§ 2

Die 2. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.12.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkath.de/amtsblatt online abrufbar. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.